

Stadt Friedrichshafen

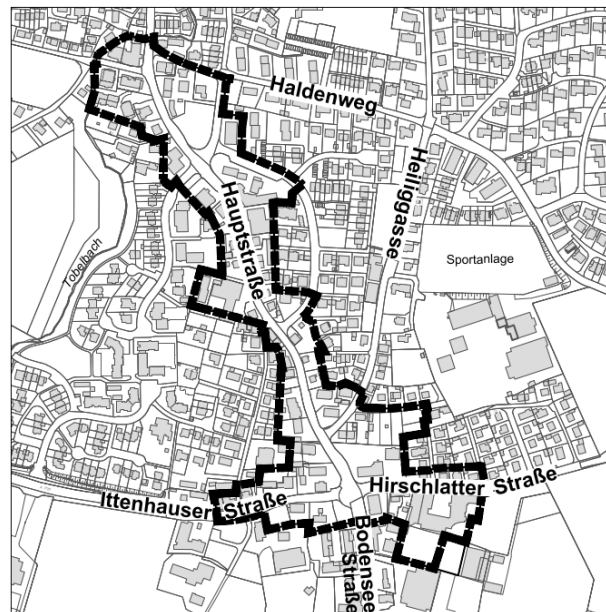
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 549 „Ortsmitte Ailingen“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat in der Sitzung vom 02.02.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 549 „Ortsmitte Ailingen“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu beschlossen und der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, da die Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB vorliegen. Es wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Es wurde jedoch ein „Bericht über die vorgezogene Prüfung der Umweltauswirkungen“ sowie die erforderliche „Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB“ erstellt. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan.



Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der Lageplan vom 17.12.2025 im Maßstab 1:2000.

Mit der Bebauungsplanneuaufstellung soll in Orientierung am Rahmenplanprozess aus dem Jahr 2019 erstmals ein an den aktuellen baulichen Nutzungserfordernissen ausgerichtetes Festsetzungskonzept entwickelt werden. Das übergeordnete Ziel der Planung ist es hierbei, die städtebauliche Entwicklung der Ortsmitte von Ailingen strategisch zu lenken sowie die örtliche Bautätigkeit gezielt bauplanungsrechtlich zu steuern.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Lageplan, Luftbild, Begründung, vorgezogener Prüfung der Umweltauswirkungen, sowie Vorprüfung des Einzelfalls kann

vom 07.04.2026 bis einschließlich 29.04.2026

im Internet auf der Website der Stadt Friedrichshafen (www.friedrichshafen.de) unter „Bekanntmachungen“ und auch während der Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und Umwelt im Verwaltungsgebäude, Riedleparkstraße 1 (2. OG), eingesehen werden. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Im oben genannten Zeitraum können Stellungnahmen bis einschließlich **29.04.2026** abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an s.kugel@friedrichshafen.de oder im Internet auf der Website der Stadt Friedrichshafen (www.friedrichshafen.de) unter „Bekanntmachungen“ eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden, insbesondere kann dies in schriftlicher Form bei der Stadt Friedrichshafen oder zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadtverwaltung Friedrichshafen erfolgen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Unterlagen sowie die Datenschutzinformation können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist auf der Website der Stadt Friedrichshafen (www.friedrichshafen.de) unter „Bekanntmachungen“ und an der oben genannten Stelle im Amt für Stadtplanung und Umwelt eingesehen werden.

Friedrichshafen, den 31.03.2026

gez. Simon Blümcke
Oberbürgermeister